

Ausgabe 66
Oktober 2023

Informationsmagazin für Unternehmen
und Privatpersonen

MEMO

Neuerungen Verrechnungssteuer
Seite 3



Prämienverbilligung

Krankenversicherungsprämien können eine grosse finanzielle Belastung sein. Mit der Prämienverbilligung werden Personen und Haushalte in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen entlastet. Massgebend sind das Einkommen, das Vermögen, der Zivilstand und die Anzahl Kinder. Die Prämienverbilligung wird immer direkt an die Krankenkasse ausbezahlt. Die Versicherten bekommen anschliessend einen entsprechenden Abzug auf der monatlichen Prämienrechnung.

Prämienverbilligungen werden von Bund und Kantonen finanziert. Die Kantone sind gesetzlich verpflichtet, Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen zu gewähren. Jedoch sind die Anspruchsvoraussetzungen sowie auch die Fristen für die Einreichung eines Antrages auf Prämienverbilligung kantonal unterschiedlich geregelt. Die AHV-Zweigstellen des Wohnortes helfen gerne weiter.

Kanton	Frist	Anspruchsjahr	Anmeldung und Info	Kantonale Amtsstellen
LU	31.10.2023	2024	www.was-luzern.ch/praemienvverbilligung	
OW	31.05.	laufendes Jahr	www.ow.ch/fachbereiche/1774	
NW	30.04.	laufendes Jahr	www.aknw.ch/produkte/praemienvverbilligung-ipv/	
SZ	31.12.2024	2024	www.aksz.ch/sozialversicherungen/praemienvverbilligung/	



Michèle Vogel

Beraterin Lohn- und Personalwesen,
Beraterin Vorsorge- und Finanzplanung
Dipl. Sozialversicherungsexpertin

041 972 56 05
michele.vogel@gewerbe-treuhand.ch

Ausbildungserfolge

Wir freuen uns über den Abschluss von sieben berufsbegleitenden Weiterbildungen: Sandro Grillo, dipl. Treuhandexperte, Josef Lusser, BSc FH Business Information Technology, Bastian Klink, DAS FH in Swiss VAT / MWST, Robin Odermatt, dipl. Treuhandexperte, Michael Schriber, dipl. Treuhandexperte, Adrian Schumacher, dipl. Treuhandexperte, Irene Wermelinger, Immobilien-bewerterin mit eidg. Fachausweis

Wir danken der Absolventin und den sechs Absolventen für ihren grossen Einsatz und gratulieren ihnen zu ihren erfolgreichen Abschlüssen.



Sandro Grillo



Josef Lusser



Bastian Klink



Robin Odermatt



Michael Schriber



Adrian Schumacher



Irene Wermelinger

Workshop Lohn-/Personaladministration

Maria Kurmann, Leiterin Niederlassung Willisau und Verantwortliche Lohn- und Personalwesen, führt im Herbst zusammen mit Jasmin Felder, Rechtsanwältin, Chantal Steinmann, Rechtsanwältin, und Brigitte Häfliger, Sozialversicherungsfachfrau mit eidg. Fachausweis, HR-Fachfrau mit eidg. Fachausweis, den jährlichen Lohnworkshop durch. Diesen Herbst informieren wir Sie über die nachfolgenden Themen:

Arbeitszeugnisse: Formulierung von schwierigen Zeugnissen z. B. bei Krankheit

Fürsorgepflicht Arbeitgeber: Schutz des Arbeitnehmenden, Mobbing und sexuelle Belästigung

Praxisfälle: Lohnnachgenuss im Todesfall, Abgangsentschädigung, Arbeitsplatz-bezogene Arbeitsunfähigkeit, Krankheit / Unfall / Sperrfristen / Aufschub Kündigung und Alterskündigung

Update Sozialversicherungen: Multilaterales Framework Agreement Sozialversicherungen und Telearbeit, Grenzgängerabkommen Italien

Der Anlass findet am 31. Oktober im Armeeausbildungszentrum AAL Luzern und am 7. November 2023 im Businesspark Sursee, jeweils von 08.30 bis 12.00 Uhr, statt. Informationen und Anmeldung unter gewerbe-treuhand.ch/veranstaltungen.

Impressum

Herausgeber: Gewerbe-Treuhand AG,
Eichwaldstrasse 13, 6002 Luzern
041 319 92 92, www.gewerbe-treuhand.ch
Redaktion: Hanspeter Schneeberger,
hanspeter.schneeberger@gewerbe-treuhand.ch
Auflage: 4600 Exemplare, erscheint
vierteljährlich
Nachdruck einzelner Artikel unter vollständiger
Quellenangabe wird gerne gestattet.

Titelseite:

Armin Häfliger (rechts), Gewinner des 29.
Zentralschweizer Neuunternehmerpreises
2023 und Bruno Käch, Gesamtleiter der Ge-
werbe-Treuhand-Gruppe

Neuerungen Verrechnungssteuer

Die Verrechnungssteuer bleibt einzigartig in der Schweiz. Ihr Ziel ist nicht die direkte Generierung von Steuererträgen. Sie erfüllt in der Schweiz lediglich einen Sicherungszweck und soll die Steuerhinterziehung eindämmen. Trotzdem können auch ehrliche Steuerzahlerinnen und Steuerzahler plötzlich vor einer finalen Steuerbelastung stehen. Umso mehr gilt bei dieser Steuer: Vorsicht ist besser als Nachsicht.



Die Zuständigkeiten bei der Verrechnungssteuer zu erkennen, ist für Steuerpflichtige nicht immer ganz einfach. Grundsätzlich ist die Eidgenössische Steuerverwaltung für die Erhebung der Verrechnungssteuer zuständig. Ansprechpartner für Privatpersonen bleiben jedoch in erster Linie die kantonalen Steuerbehörden, da diesen die Rückerstattung der Verrechnungssteuer obliegt. Sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene ergeben sich jedoch von Zeit zu Zeit Änderungen bei der Verrechnungssteuer. Ziel dieses Artikels ist, auf ein paar Änderungen der letzten Jahre aufmerksam zu machen.

Privatpersonen

In den letzten Jahrzehnten verschärfte die Steuerverwaltung die Anforderungen für die Rückerstattung von Verrechnungssteuern. Wurde ein mit Verrechnungssteuer belasteter Ertrag in der Steuererklärung irrtümlich nicht deklariert, wurde die Verrechnungssteuer auch bei nachträglicher Versteuerung nicht mehr zurückerstattet. Mittels Gesetzesänderung per 1. Januar 2019 schränkte der Gesetzgeber die zunehmend strengere Auslegung der Steuerverwaltung ein. Sofern die verrechnungssteuerbelasteten Erträge fahrläs-

sig nicht korrekt in der Steuererklärung deklariert wurden, so kann die Verrechnungssteuer unter Umständen trotzdem noch zurückgefordert werden. Der notwendige Aspekt der Fahrlässigkeit kann sich aber weiterhin als Stolperfalle erweisen.

Bereits ab der Steuerperiode 2022 müssen Erbinnen und Erben die Verrechnungssteuer auf Erträgen aus unverteilter Erbschaft durch Deklaration in ihrem Wohnsitzkanton zurückfordern. Früher musste die Rückerstattung mittels separater Formulare am Wohnort der verstorbenen Person angemeldet werden.

Unternehmen

Selbst Unternehmen sehen sich mit Änderungen bei der Verrechnungssteuer konfrontiert. Seit dem 1. Januar 2023 steht bei der Verrechnungssteuer das Meldeverfahren im Konzern ab einer Beteiligungsquote von 10 Prozent (vorher 20 Prozent) zur Verfügung. Zudem können neu auch Stiftungen oder Vereine das Meldeverfahren anwenden. Früher waren diese vom Meldeverfahren ausgeschlossen.

Praxisänderung Kanton Luzern

Auch auf kantonaler Ebene ergeben sich ab dem Jahr 2023 Änderungen. Der Kanton Luzern wechselt per 1. Januar 2023 seine Praxis zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer. Bisher wurden die Verrechnungssteuern jeweils der Folgeperiode gutgeschrieben.

Beispiel: Frau Maurer hat aus ihrem Wertschriftenbestand im Jahr 2022 Anspruch auf Dividenden von CHF 1'000. Die zurückbehaltenen Verrechnungssteuern von CHF 350 (35 Prozent) wurden bis anhin (bei ordnungsgemäßer Deklaration in der Steuererklärung 2022) dem Steuerkonto 2023 als Vorauszahlung gutgeschrieben.

Ab dem 1. Januar 2023 wird die Verrechnungssteuergutschrift neu der Steuerperiode gutgeschrieben, aus der sie stammt. In obigem Beispiel erhält Frau Maurer neu eine Gutschrift der Verrechnungssteuer auf dem Steuerkonto 2022. Eine vorzeitige Gutschrift der Verrechnungssteuer bei ausserordentlichen Vermögenserträgen und Lotteriegewinnen ist unter bestimmten Voraussetzungen auch künftig weiterhin möglich.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Praxis der Steuerbehörden bei der Verrechnungssteuer fortentwickeln wird. Auch weitere gesetzgeberische oder bundesgerichtliche Klarstellungen sind in Zukunft wahrscheinlich. Wir empfehlen Ihnen, sich regelmässig über die Entwicklungen bei der Verrechnungssteuer zu informieren. Mit den Artikeln in unserer Kundenzeitschrift Memo oder unserem MEMOnline halten wir Sie stets auf dem Laufenden. Bei Fragen können Sie sich auch an den Autor oder Ihren Mandatsleiter wenden.



Marco Gessler

Mandatsleiter

Dipl. Steuerexperte, MSc in Banking & Finance, BSc in Business Administration

041 319 93 15
marco.gessler@gewerbe-treuhand.ch

meinRad AG fährt mit Muskelkraft und 700 Mittagessen zum Sieg

Der Anlass vom 5. September 2023 im Forum der Messe Luzern war ein Kopf an Kopf Rennen. Auch wenn die meinRad AG keine Fahrräder verkauft oder repariert, fuhr das innovative KMU mit seinen Lastenrädern zum Sieg und holte sich den 29. Zentralschweizer Neuunternehmerpreis der Gewerbe-Treuhand. Dicht gefolgt von hochkarätigen Mitbewerbern, wie Esther Gasser Pfulg in ihrer Laudatio ausführte.

Sechs Unternehmen präsentierten sich

Der spannende und kurzweilige Anlass war mit 300 Gästen wiederum sehr gut besucht. Mit einem Kurzfilm und dem von Moderator Oliver Kuhn geführten Interview präsentierten sich die nominierte Neuunternehmerin und fünf Neuunternehmer dem Publikum. Dieses Jahr waren dies:

- Jobster, Job Recruiter, Horw
- Livia Naef, Modelabel, Luzern
- meinRad AG, Luzern
- NOA contemporary, Kunstagentur, Luzern

- Swiss Drink Experience GmbH, Meggen
- TEC2 Bauphysik – Lärmschutz, Luzern

Mit einer Online Stellenvermittlung, einem Modelabel, Nahrungsmittelproduktion und -auslieferung mit dem Fahrrad, bis zu Beratung und Coaching für zeitgenössische Künstler, dem sagenhaften Gin «Frakmont» und Bauphysik und Lärmschutz standen sechs sehr unterschiedliche Branchen im grossen Finale.

Neues Jurymitglied

Für den 2022 zurückgetretenen Franz Wüest stellte sich Stephan Grau, CEO Josef Meyer AG, Emmen zur Verfügung. Zusammen mit den weiteren Juroren Esther Gasser Pfulg (ehem. Regierungsrätin Kanton Obwalden), und Silvan Küng, Entrepreneur, Startup & KMU Coach ITZ (Preisträger 2015), arbeitete er sich durch die Dossiers der sechs sehr unterschiedlichen Unternehmen und führte mit den Bewerbern Interviews.



Interview nach Scheckübergabe: Bruno Käch und Armin Häfliger, Preisträger 2023



Tanzperformance: 7it aus Zürich (Yurj, T9, Nara v.l.)



Armin Häfliger mit seinen Eltern



Die Nominierten in der ersten Reihe

Bilder: apimedia



Oliver Kuhn moderierte mit Witz und Charme



Peter Schilliger und Bianca Schmidt



Silvan Küng, Esther Gasser, Mathias Näpflin, Philipp Businger, Stephan Hunziker, Kevin Defatsch, Armin Häfliger, Livia Naef, Andreas Durrer, Florian Koenig, Bruno Käch, Stephan Grau (v.l.n.r.)

Mit Saft und Kraft zum Sieg

Bei meinRad AG fahren täglich zehn Strassenverkäufer mit ihren Lastenvelos an die Standorte in Luzern, Adligenswil, Ebikon, Emmen, Horw, Kriens und Meggen und verkaufen bis zu 700 Menüs pro Tag, selbst gepresste Säfte, Suppen und Smoothies. Diese werden an der Voltastrasse in Luzern täglich frisch zubereitet. Der Firmengründer und -inhaber, Armin Häfliger, studierte an der ETH Zürich 4 Semester Agrar-

wissenschaften, aber auch Philosophie, Physik und Biologie. Das breite Wissen hilft ihm bei der Umsetzung seiner Ideen. Er ist sich bewusst, dass man eine solche Leistung nicht allein schafft. Im Interview nach der Preisverleihung bezeichnet er sich deshalb lediglich als Spitze des Eisbergs, welche von einem riesigen Unterbau getragen wird.

Bruno Käch, Gesamtleiter der Gewerbe-Treuhand-Gruppe, überreichte

dem Preisträger den Check über CHF 10'000. Alle Nominierten seien Gewinner, auch wenn nur einer den Preis erhält. Die Gäste genossen den Apéro und die Pasta der Preisträger von 2016, der Pastarazzi GmbH. Die Aufzeichnung des Anlasses ist auf der Webseite der Gewerbe-Treuhand aufgeschaltet.

Die 30. Verleihung findet am 10. September 2024 in der Messe Luzern statt.



Leo Müller und Karin Durrer



Sandra Cellarius, Elsbeth Lang und Trudy Bissig (v.l.n.r.)



Stephan Grau und Franziska Bitzi Staub



Reto Birrer und Franz Grüter (v.l.)



Urs Marti, Andrea Gmür, André Aregger (v.l.n.r.)

Totalsanierung meiner Liegenschaft: Was muss ich beachten?

In jüngster Zeit gab es verschiedene Neuerungen zum Thema Liegenschaftsunterhalt. Beispielsweise hat das Bundesgericht die Praxis gewisser Kantone zum sog. «wirtschaftlichen Neubau» aufgehoben. Im Weiteren ermöglicht der Kanton Luzern ab dem 1. Januar 2023 – wie bereits der Bund sowie die übrigen Kantone – den Abzug von Kosten für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen bei den Staats- und Gemeindesteuern.

Stehen grössere Investitionen in ihrer Liegenschaft oder gar eine Totalsanierung an? Dann lohnt sich eine frühzeitige Planung aus steuerlicher Sicht. Beispielsweise kann bei längeren Umbauten/Sanierungen eine Verteilung der Kosten auf mehrere Jahre zu einem positiven Steuereffekt führen. Elementar ist in jedem Fall eine sachgerechte Aufteilung der Aufwendungen, entweder als abzugsfähige werterhaltende Aufwendungen oder als wertvermehrende Anlagekosten. Letztere sind bei einem späteren Verkauf der Liegenschaft im Zusammenhang mit der gesonderten Grundstückgewinnsteuer von Relevanz.

Die Aufteilung der Aufwendungen in werterhaltend resp. wertvermehrend ist im Übrigen auch bei Totalsanierungen von Liegenschaften in jedem Fall vorzunehmen. Hierzu hat jüngst das Bundesgericht die Praxis gewisser Kantone zum sog. «wirtschaftlichen Neubau» aufgehoben. Unter diesem Begriff wurden Aufwendungen regelmässig vollständig als wertvermehrend und damit einkommenssteuerrechtlich nicht abzugsfähig eingestuft. Neu ist stets zu prüfen, ob die individuellen Arbeiten nach objektiv-technischem Charakter als werterhaltend gelten.

Bei grösseren Investitionen ist eine Aufteilung der Kosten nicht immer einfach. Deshalb erlauben die meisten Kantone – zur Vereinfachung – pauschale Aufteilungen (bspw. 2/3 Unterhalt und 1/3 Anlagekosten), sofern diese zu einem sachgerechten Ergebnis führen. Zudem haben einige Kantone Abgrenzungskataloge erstellt, welche die Auf- resp. Zuteilung zusätzlich vereinfachen können.

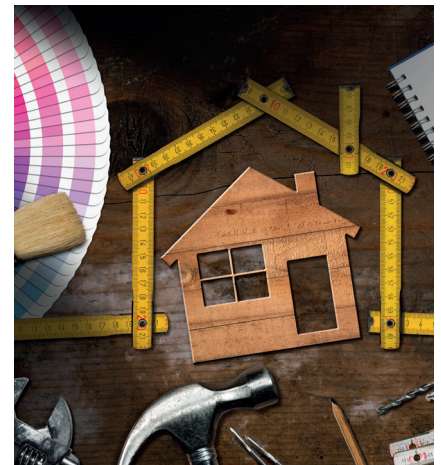
Wererhaltende Aufwendungen («Unterhalt»)

Abzugsfähig sind Aufwendungen, welche der Erhaltung der liegenschaftlichen Werte dienen:

- Instandhaltungskosten: Aufwendungen zur Beseitigung von Beschädigungen oder Abnutzung seit dem Erwerb.
- Instandstellungskosten: Aufwendungen, die über die laufenden Ausbesserungen und Reparaturen hinaus erbracht werden müssen, um die liegenschaftlichen Werte auf Dauer zu erhalten.
- Ersatzbeschaffungen: Aufwendungen für den gleichwertigen Ersatz von Gebäudebestandteilen oder Gegenständen der baulichen Grundausstattung.
- Einlagen in den Reparatur- oder Erneuerungsfonds: Sofern diese den daran Beteiligten unwiderruflich entzogen sind und diese Mittel nur zur Bestreitung von Unterhaltskosten für die Gemeinschaftsanlagen verwendet werden.
- Betriebskosten: Besitzes bedingte Aufwendungen sind bei Fremd- und Eigennutzung abzugsberechtigt / nutzungsbedingte Betriebskosten sind bei Fremdnutzung abzugsberechtigt (soweit sie nicht als Nebenkosten weiterverrechnet werden).
- Versicherungsprämien: Sachversicherungsprämien für die Liegenschaft (Brand-, Wasserschaden-, Glas- und Haftpflichtversicherungen), nicht aber Hausratsversicherungen.
- an Dritte bezahlte Verwaltungskosten: Auslagen für Porto, Telefon, Inserate, Betreibungen, Entschädigungen an den Liegenschaftsverwalter.

Wertvermehrende Aufwendungen / Investitionen («Anlagekosten»)

Nicht abzugsfähig sind Auslagen für wertvermehrende Aufwendungen und Investitionen:



- Neu-, Um- und Anbauten (z. B. Ausbau Dachgeschoss zu Zimmer oder Anbau eines Wintergartens)
- Verbesserungen und Modernisierungen (teilweise werterhaltend)
- Nutzungsänderungen (z. B. Umbau Stall zu Wohnhaus)
- Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb oder Verkauf von Liegenschaften (z. B. Beurkundungskosten, Handänderungssteuern, Maklerprovisionen)

Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen / Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatznebau

Bezüglich der Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen sowie Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatznebau haben wir in der Memo-Ausgabe vom April 2023 informiert. Für Fragen oder die Berechnung der steuerlichen Folgen eines geplanten Projektes steht der Autor gerne zur Verfügung.



Severin Ottiger

Mandatsleiter

Dipl. Steuerexperte, Treuhänder mit eidg. Fachausweis

041 319 92 56
severin.ottiger@gewerbe-treuhand.ch

Neue Formen der Generalversammlung – ohne Statutenänderung

Mit der Anfang 2023 in Kraft getretenen Aktienrechtsreform sind neu digitale und schriftliche Formen der Generalversammlung möglich. Dies klingt sehr verlockend für die Aktionäre, welche sich digital dazuschalten können, sowie auch für den Verwaltungsrat, für den die Vorbereitungsarbeiten erleichtert werden. Welche neuen Formen ohne Statutenänderung möglich sind, zeigt dieser Artikel auf.



Grundsätze der Aktienrechtsrevision

Nach wie vor möglich ist die Durchführung einer Generalversammlung mit physischem Tagungsort. Neu kann dieser Tagungsort auch im Ausland sein oder an mehreren Orten gleichzeitig. Schliesslich kann der Verwaltungsrat entscheiden, dass zusätzlich eine elektronische Teilnahmemöglichkeit für physisch nicht anwesende Personen (oft als hybride Generalversammlung bezeichnet) bestehen soll.

Gemäss neuem Recht ist es möglich, ganz auf einen physischen Tagungsort zu verzichten, wenn die Teilnahme ausschliesslich virtuell möglich ist oder aber die Teilnahme auf dem Zirkularweg erfolgt. Dies immer nur dann, wenn niemand aus dem Aktionariat eine mündliche Beratung verlangt.

Wenn eine Generalversammlung ausschliesslich virtuell oder mit Tagungsort im Ausland durchführbar sein soll, sind die Statuten vorgängig entsprechend anzupassen. Die übrigen Durchführungsformen sind nach Inkrafttreten des neuen Rechts bei Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen ohne statutarische Grundlage zulässig.

Hybride Generalversammlung

Bei der hybriden Generalversammlung gibt es weiterhin einen physischen Tagungsort, doch wird den Aktionären die Möglichkeit gegeben, statt physisch, virtuell teilzunehmen und ihre Rechte mit Hilfe von elektronischen Mitteln auszuüben. Das bedeutet, dass der Verwaltungsrat sich am physischen Tagungsort befindet, einige oder sogar sämtliche Aktionäre aber zum Beispiel per Teams zugeschaltet sind. Für Gesellschaften mit einer überschaubaren Anzahl Aktionäre, welche den Verwaltungsräten persönlich bekannt sind, kann eine solche Form eine grosse Erleichterung darstellen. Der Verwaltungsrat ist und bleibt dafür verantwortlich, dass an der Generalversammlung nur berechnete Personen teilnehmen und abstimmen. Bei der Verwendung digitaler Mittel zur Teilnahme kann dies herausfordernd sein.

Generalversammlung mit mehreren Tagungsorten

Von der hybriden Generalversammlung ist die Generalversammlung mit mehreren Tagungsorten zu unterscheiden. Bei dieser Form gibt es nur physische Teilnahmemöglichkeiten, jedoch an mehr als einem Ort. Zwischen den Orten findet eine elektronische Übertragung statt. Diese Variante kann zum Beispiel bei

grösseren räumlichen Distanzen hilfreich sein, wenn sich an einem Ort der Verwaltungsrat befindet und sich an einem zweiten Ort die Familienmitglieder, welche Aktionäre sind, zusammenfinden.

Schriftliche Abstimmung

Ebenfalls ohne Statutenänderung können neu Generalversammlungsbeschlüsse auf schriftlichem Weg gefasst werden. Dies kann physisch-schriftlich oder elektronisch geschehen. Solche Beschlüsse sind immer nur dann möglich, wenn kein Aktionär eine mündliche Beratung verlangt. Das bedeutet, dass alle Aktionäre mit dem Vorgehen einverstanden sein müssen.

Es wird zwischen zwei verschiedenen Konzepten unterschieden. Beim Zirkularbeschluss müssen sämtliche Aktionäre einem vorformulierten Beschluss zustimmen. Bei der schriftlichen Abstimmung hingegen erhalten alle Aktionäre Abstimmungsbögen, welche sie innert einer bestimmten Frist zurücksenden können (aber nicht müssen). Auf diesen Abstimmungsbögen kann zu jedem Antrag entweder Ja, Nein oder Enthaltung angekreuzt werden.

Damit die Generalversammlungsbeschlüsse rechtsgültig sind, ist es wichtig, die jeweiligen gesetzlichen und statutarischen Regeln genau einzuhalten. Vor der erstmaligen Durchführung einer neuen Generalversammlungs-Form lohnt es sich, entsprechende Abklärungen zu tätigen. Unsere Juristen stehen Ihnen bei Fragen sehr gerne zur Verfügung und beraten Ihr Unternehmen bei der Suche der passenden Form für die Generalversammlung.



Franziska Lanfranchi

Verantwortliche Compliance, Mandatsleiterin

Rechtsanwältin, CAS FH in Finanz- und Rechnungswesen für Juristen, CAS HSG Grundlagen in General Management

041 319 92 75

franziska.lanfranchi@gewerbe-treuhand.ch

Bruno Bosshard, BB Treuhand AG, Baar

Die BB Treuhand AG wurde 1983 in Zürich gegründet. 1999 übernahm Bruno Bosshard mit seiner Geschäftspartnerin Denise Pernollet die Firma und verlegte diese nach Baar. Seit Anfang Juni 2006 sind sie in eigenen Räumlichkeiten an der Rathausstrasse 7 in Baar domiziliert. Für die Kontinuität wie auch zum Vorteil ihrer Kunden wählten die beiden nun eine Vorwärtsstrategie. Per 1. Oktober 2023 integrieren sie die BB Treuhand AG in die Gewerbe-Treuhand.

Wie sieht Ihr beruflicher Werdegang aus?

Nach dem Abschluss meines Jus Studiums 1987 in Freiburg liebäugelte ich damit, ein ergänzendes Wirtschaftsstudium anzuhängen. Ich entschied mich jedoch für ein Praktikum bei der damaligen Schweizerischen Bankgesellschaft, um finanziell auf eigenen Beinen zu stehen. Nach drei Jahren, in welchen ich in die Welt der Zahlen eingeführt wurde, hatte ich das Bankenbusiness kennengelernt. Im mir wuchs der Wunsch nach Weiterbildung. Ich wechselte in die Treuhandbranche und priorisierte die Ausbildung zum Steuerexperten, welche ich 1994 abschloss. Anfang 1997 bin ich nach Sydney gezogen, um meine Englischkenntnisse im Tax vocabulary und meine Kenntnisse im internationalen Steuerrecht zu vertiefen. Nebst meinem Vollzeitstudium für australisches Steuerrecht an der Universität arbeitete ich in einem 20 Prozent Pensum bei der KPMG.

1999 machten Sie den Schritt vom Treuhänder zum Unternehmer. Warum?

Ich hegte schon immer den Wunsch, meine Kunden umfassend, ganzheitlich und interdisziplinär zu beraten. Dies war in einem grossen Konzern nicht möglich.

Wie hat die Selbständigkeit Ihren Arbeitsalltag verändert?

Zu Beginn fehlten die Kunden. Der Start war mit sehr viel Akquisitionsarbeit verbunden. Ich hielt Vorträge, z. B. bei der Expats Society in Zürich. Ich pflegte die Kontakte aus der Studentenverbindung und zu den Studienkollegen. Das Netzwerk, welches ich durch meine Aus- und Weiterbildungen und verschiedenen Arbeitsorte hatte, halfen mir, einen breiten Kundenstamm aufzubauen.

Welches waren Ihre erfreulichsten Erfolgserlebnisse in dieser Zeit?

Der Höhepunkt war, dass ich Denise Pernollet motivieren konnte, mit mir die BB Treuhand AG zu starten. Ich kannte sie von der Zusammenarbeit bei einem früheren Arbeitgeber. Hilfreich war auch, dass uns ein grosser, ehemaliger Kunde treu geblieben ist.

Das fachlich grösste Erfolgserlebnis war, dass ich 2003 meinen ersten Fall vor Bundesgericht gewann. Als junger Steuerexperte zog ich gegen eine kantonale Veranlagungsbehörde vor Bundesgericht und konnte so meine Kunden vor einer ungerechten Besteuerung bewahren, wobei ihnen nicht nur das Geld für alle Steuerprozesse wieder zurückerstattet wurde, sondern auch die zu viel bezahlten Steuern, inkl. Zinsen.

Wie hat sich die Treuhandbranche in 24 Jahren verändert?

Arbeitstechnisch änderte sich lediglich der Transfer vom Papier- zum digitalen Treuhänder. Immer mehr rechtliche Hürden, Vorschriften, Auflagen und Einschränkungen verursachen einen extremen administrativen Mehraufwand. Dazu zählen das Geldwäschereigesetz, die Vorschriften der Revisionsaufsichtsbehörde oder das europäische Datenschutzgesetz, um nur einige zu nennen. Der Treuhänder muss einen enormen organisatorischen und administrativen Aufwand leisten, um den Anforderungen gerecht zu werden. Dieser ist für kleine Treuhandbetriebe wie uns mit ähnlich hohen Kosten verbunden wie für ein grosses Beratungsunternehmen.

Was war der Anlass für die Neuausrichtung?

Es war ein langer Prozess. Dieser beinhaltet meine Nachfolgeregelung aber auch die Verstärkung unserer Kunden-



Bruno Bosshard und Denise Pernollet

beratung im rechtlichen und steuerlichen Bereich. Aber auch der Mehraufwand an Administration und der Transformationsprozess zum digitalen Treuhänder. Diesen haben wir zwar langsam, schleichend gemacht. Aber die wichtigen und kostenintensiven Entscheide sind noch nicht vollumfänglich vollzogen.

Wie ist es zum Zusammenschluss mit der Gewerbe-Treuhand gekommen?

Da ich niemanden gefunden habe, der in meine Fussstapfen tritt, kommunizierte ich meine anstehende Nachfolge in meinem Netzwerk. Über den Steuerexpertenverband lernte ich Bruno Käch kennen. Da sich unsere Unternehmen von der Philosophie her sehr ähnlich sind, Kundenzufriedenheit vor Gewinnmaximierung, hat die Chemie gestimmt und wir sind die Nachfolgeregelung der BB Treuhand AG gemeinsam angegangen.

Was sind Ihre Pläne für die Zukunft?

Ich kann mein Pensum reduzieren und mit meiner Frau längere Ferien verbringen und meine Freizeit angenehmer gestalten. Ich werde meine Hobbies im Windwerk, beim Reisen und beim Golfen intensiver pflegen können. Zudem begleite ich ein äusserst spannendes Startup. Mit einem stark reduzierten Pensum und interessanten Projekten werde ich noch viele Jahre weiterarbeiten und meine Kunden beraten können.

Kontakt:

bruno.bosshard@gewerbe-treuhand.ch
gewerbe-treuhand.ch